

# Kooperationsvereinbarung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII

zwischen

**der Agentur für Arbeit Ulm**

**der Stadt Ulm**

**dem Jobcenter Ulm**

vertreten durch den Vorsit-  
zenden der Geschäftsfüh-  
rung

vertreten durch die Bürger-  
meisterin des Fachbereich  
Bildung und Soziales

vertreten durch die Ge-  
schäftsführerin

**Alfred Szorg**

**Iris Mann**

**Monika Keil**

– nachfolgend Kooperationspartner genannt –

## Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII.

Durch Ihre aufeinander abgestimmten Angebote der Bildungs- und Ausbildungsförderung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Teilhabe behinderter Menschen leisten die Vertragspartner einen Beitrag zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit in der Stadtgesellschaft. Neben der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins unter Berücksichtigung des Schutzes und der Förderung von Familien sollen gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit geschaffen werden. Erwerbsfähige Menschen sollen dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Tätigkeit selbst bestreiten zu können.

Die Kooperationspartner setzen ihre bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort und wirken bei deren Ausbau gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen.

### I. Gemeinsame Ziele

Gemeinsames Ziel ist der Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. die Integration in Arbeit, die Förderung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit, der beruflichen und persönlichen Kompetenzen zur Bewältigung besonderer Belastungen des Lebens und die Stärkung der Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Jeder Berechtigte erhält ihm zustehende persönliche und finanzielle Hilfen zeitgemäß, umfassend und zügig.

Die Kooperationspartner erbringen ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert.

Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot ermöglicht eine Unterstützungsleistung aus einer Hand und die Bereitstellung von passgenauen Maßnahmen.

Die vorhandenen lokalen Ressourcen sollen gebündelt und sinnvoll ergänzt werden. Soziale Dienste und Einrichtungen stehen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung. Doppelstrukturen und Doppelförderungen im Leistungsangebot gilt es zu vermeiden.

### II. Handlungsfelder (*analog Fachkräfteallianz*)

Gemeinsame Handlungsfelder der Vertragspartner sind

- Die Stärkung der beruflichen Ausbildung
- Der Ausbau beruflicher Qualifizierung und Weiterbildung
- Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Die Förderung des Beschäftigungspotentials benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt  
(Frauen, ältere Personen, Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung, Menschen mit Behinderungen, Langzeitarbeitslose)

### III. Leistungsarten und Leistungsstandards

#### 1. Gewährleistungsverantwortung

Die Vertragspartner stellen im eigenen Zuständigkeitsbereich und auf eigene Rechnung sicher, dass

- Dienstleistungen persönlicher Art
  - Aufklärung und Beratung im eigenen Zuständigkeitsbereich
  - Zuständigkeitsklärung und Auskunft über zuständige Stellen
  - Weiterleitung von Anträgen an die zuständige Stelle
  - Beratung zum Stellen sachdienlicher Anträge bei der richtigen Stelle
- Sachleistungen
- Geldleistungen

rechtzeitig, zeitgemäß, niederschwellig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

#### 2. Gegenseitige Information

Den Fachkräften wird eine Übersicht aller Ansprechpartner der beteiligten Institutionen in den gemeinsamen Handlungsfeldern inklusive Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung und Nennung des Aufgabenbereichs zur Verfügung gestellt. Die Aktualität der Übersicht ist sicherzustellen.

Für die vereinbarten gemeinsamen Handlungsfelder wird eine Übersicht der Maßnahme- und Angebotskonzepte erstellt und jährlich fortgeschrieben

Die Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkende Weisungen, die die Betreuung gemeinsamer Kunden betreffen.

Für den Informationsaustausch nutzen alle Beteiligten die Möglichkeiten des Arbeitsmarktmonitors.

#### 3. Schnittstellen

Für idealtypische Fallgestaltungen werden nach den fachlichen Standards eines trägerübergreifenden Casemanagements Schnittstellenpapiere entwickelt und den Fachkräften zur Verfügung gestellt. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen finden regelmäßige Treffen zwischen Vertretern der jeweiligen Bereiche statt, um die aktuelle Situation an den Schnittstellen zu besprechen und bei Schwierigkeiten zeitnah gegensteuern zu können.

Zur Verbesserung der Integrationschancen sollen – möglichst gemeinsam mit dem Kunden- bei komplexen Einzelfällen gemeinsame Fallbesprechungen durchgeführt werden. Die getroffenen Vereinbarungen und Absprachen sollen in einer aufeinander abgestimmten Form dokumentiert werden. Soweit möglich, sollte ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt werden.

#### 4. Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

Fallbesprechungen erfordern einen Datenaustausch der beteiligten Partner über die betroffenen Kunden. Hierbei ist das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten, nach welchem jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann. Eine Verarbeitung bzw. Übermittlung von Sozialdaten Einzelner ist grundsätzlich verboten, wenn sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 67 ff SGB X zulässig ist oder eine Einverständniserklärung der Betroffenen zur Datenübermittlung eingeholt wurde.

#### 5. Fortbildungen, Hospitationen, Dienstbesprechungen

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. wird durch die wechselseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet.

### IV. Institutionelle Formen der Zusammenarbeit

Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen Arbeitsagentur, Jobcenter und Stadt Ulm ineinander greifen und unter Einbeziehung anderer lokaler Akteure und Organisationen am Arbeitsmarkt und in der sozialen Arbeit weiterentwickelt werden.

Wenn Personen gleichzeitig Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII beanspruchen können, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und den zuständigen städtischen Dienststellen.

#### 1. Trägerverantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Sozialleistungen liegt bei den gesetzlich bestimmten Sozialleistungsträgern.

Ihnen obliegt die Entscheidung über die Grundsätze der Kooperation und deren Handlungsfelder und die Genehmigung strategischer Ziele und operativer Maßnahmen.

Trägerverantwortliche sind:

- Vorsitzende/r der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm
- Geschäftsführung des Jobcenters Ulm
- Sozialbürgermeister/in der Stadt Ulm

Die Träger tagen mindestens 1 Mal pro Jahr, bei Bedarf öfter. Alle Mitglieder der Trägergruppe haben das Recht, eine Sitzung einzufordern. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen der Trägergruppe teilnehmen.

## 2. Strategische Steuerung

Zur Definition von strategischen Zielen und Zielgruppen wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Ihr obliegt die Definition von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen in den von den Trägern vorgegebenen Handlungsfeldern, die Durchführung von gemeinsamen Planungen sowie das Treffen von Vereinbarungen bezüglich Form und Grad der Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Die Steuerungsgruppe besteht aus

- GO der Agentur für Arbeit Ulm
- Geschäftsführung des Jobcenters Ulm
- Abteilungsleitung SO der Stadt

oder deren Beauftragte.

Die Steuerungsgruppe bewertet jeweils im ersten Halbjahr die im Vorjahr erreichten Ziele und definiert daraus die Handlungsbedarfe für das Folgejahr. Zur Planung und Abstimmung der Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten wird jährlich im 4.Quartal ein gemeinsamer Jahresarbeitsplan für das Folgejahr erstellt.

Die Steuerungsgruppe bzw. deren Beauftragte trifft sich mindestens einmal mtl. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte oder Vertreter der Träger beigezogen werden.

## 3. Operative Planung und Umsetzung

Für die zielgruppenspezifische Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung, die Entwicklung von Schnittstellenregelungen und den ständigen Informationsaustausch über Verfügbarkeit und Qualität einzelner Dienstleistungen werden von der Steuerungsgruppe operative Arbeitsgruppen berufen.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppen sind:

- Bereichsleitung oder Teamleitung der AA
- Teamleitung des Jobcenters Ulm
- Fachkoordination/Fachplanung oder Sachgebietsleiter des Fachbereichs Bildung und Soziales der Stadt Ulm

Die Genannten sind verantwortlich für die Erhöhung der Transparenz der lokalen Angebote, die gegenseitige Information und Abstimmung der jeweiligen Planungsvorhaben und die gemeinsame Abstimmung von fallbezogenen Schnittstellen

Der Sitzungsturnus wird von den Vertreterinnen und Vertretern der genannten Institutionen nach Bedarf vor Ort geregelt. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen teilnehmen

In Fällen, in denen die Genannten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, sind die Beauftragten der Steuerungsgruppe zu informieren. Wurden keine Beauftragten ernannt, sind die Mitglieder der Steuerungsgruppe zu informieren.

#### 4. Rechtskreisübergreifende Gremienarbeit

Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jobcenters können in kommunalen Gremien sofern rechtlich möglich als beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Die Agentur für Arbeit stellt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das Jobcenter benennt den Stellvertreter.

Die Stadt Ulm und die Agentur für Arbeit sind Mitglieder der Trägerversammlung und des Beirats des Jobcenters.

Das Jobcenter und die Agentur für Arbeit sind stimmberechtigte Mitglieder im Regionalen ESF-Arbeitskreis.

#### V. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Außenvertretung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Kooperation in gemeinsamen Handlungsfeldern erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Mitgliedern der Steuerungsgruppe.

Informationen zur Kooperation werden im öffentlichen Bereich des Arbeitsmarktmonitors veröffentlicht.

#### VI. Inkrafttreten und Dauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit Datum vom 27.03.2017 wirksam. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

.....  
 Alfred Szorg  
 Vorsitzender der Geschäftsführung  
 der Agentur für Arbeit Ulm

.....  
 Iris Mann  
 Bürgermeisterin Fachbereich Bildung und Soziales  
 der Stadt Ulm

.....  
 Monika Keil  
 Geschäftsführerin Jobcenter Ulm